

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Michelstadt

Satzung zur 5. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Michelstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt in ihrer Sitzung am 9. September die folgende Satzung zur 5. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Michelstadt beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 wird um folgende Sätze 2, 3 und 4 ergänzt:

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann die Zahl der notwendigen Stellplätze erhöht oder ermäßigt werden.

Über entsprechende Anträge auf Erhöhung oder Ermäßigung der Zahl der Stellplätze entscheidet der Magistrat.

Die Stadtverordnetenversammlung wird über eine entsprechende Entscheidung des Magistrats unverzüglich unterrichtet.

Artikel 2

Die Satzung zur 5. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Michelstadt tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Michelstadt, den 29. September 2020

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

gez. Stephan Kelbert,
Bürgermeister